

Die Aufzeichnungen der päpstlichen Finanzverwaltung

Vom *Liber Censuum* des Cencius bis zur entwickelten
Buchhaltung des Avignoneser Papsttums

Stefan Weiß † (Straßburg)

I. EINLEITUNG

Im Jahre 1311, in Vorbereitung des Konzils von Vienne, verspürte Papst Clemens V. den Wunsch zu wissen, wieviel Bargeld der päpstliche Schatz aktuell enthielte. Er befahl daher seinem Kämmerer und seinem Schatzmeister, ein entsprechendes Inventar zu erstellen. Wir besitzen noch den Bericht eines Kammerklerikers Clemens' V., wie dieses Inventar erstellt wurde. Die Kammerkleriker waren die engsten Mitarbeiter von Kämmerer und Schatzmeister; sie hatten vor allem die nötigen Rechenoperationen zu erledigen. Der Kammerkleriker, ein gewisser Otto von Sermineto, wurde in einen abgesonderten Raum, in eine *camera secreta*, geleitet, dort warteten Kämmerer und Schatzmeister mit den Rechnungsbüchern der Kammer auf ihn. Die Arbeit wurde dann folgendermaßen aufgeteilt: Der Kämmerer las aus dem Rechnungsbuch vor, der Schatzmeister schrieb die genannten Zahlen auf und Otto rechnete. Allem Anschein nach war er nicht berechtigt, selbst die Bücher zu konsultieren; er erfuhr zwar zahlreiche Einzelheiten, das Gesamtbild der päpstlichen Finanzen aber, das blieb ihm verborgen¹⁾.

Die finanzielle Lage eines Herrschers war Geheim-, war Herrschaftswissen, sie war nur einem ganz kleinen Kreis von Eingeweihten bekannt. Leider gilt das nicht nur für die Mitwelt, nein, auch vor der Nachwelt, insbesondere vor uns Historikern, haben die mittelalterlichen Herrscher ihre Finanzlage sorgfältig geheimgehalten. Für das Früh- und Hochmittelalter sind Quellen kaum erhalten, hier gleicht unser Tun einem Stochern im Nebel. Gleichwohl sollte man nicht den Fehler machen, Quellenmangel mit Geldmangel

1) Ottos Aussage ist ediert von Franz EHRLE, Der Nachlaß Clemens' V. und der in Betreff desselben von Johann XXII. geführte Prozeß, in: Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters 5 (1889), S. 1–158, hier S. 87–89; vgl. auch Stefan WEISS, Vorgänger und Nachfolger. Die Testamente von Clemens V. und Johannes XXII., in: Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter, hg. von Brigitte KASTEN (Norm und Struktur 29), Köln 2008, S. 621–633. Stephan Reinke verdanke ich den Hinweis, dass sich bereits aus dem Protokollbuch eines päpstlichen Kammernotars des 13. Jahrhunderts ein analoges Vorgehen nachweisen lässt. Vgl. Stephan REINKE, Probleme einer Edition des Protokollbuches des Kammernotars Bassus de Civitate (1266–1276), in: QFIAB 82 (2002), S. 677–701.

zu verwechseln, man stößt doch immer wieder auf Hinweise, dass der *nervus rerum* auch schon im Mittelalter eine bedeutende Rolle spielte.

II. FRÜHES UND HOHES MITTELALTER

In aller Regel nimmt die Quellen- und Informationsdichte vom frühen zum späten Mittelalter kontinuierlich zu. Anders ist das für die Finanzgeschichte des Papsttums, und diese Andersartigkeit möchte ich zum Ausgangspunkt meiner Studie machen. Wir sind recht gut informiert über die Güter- und Finanzverwaltung Papst Gregors I. (590–604), denn diese Themen nehmen in seinen Registern breiten Raum ein²⁾. Noch einmal, wenn auch schon weit bruchstückhafter, sind wir informiert über Papst Gregor II. (715–731), diesmal ist unsere Quelle die *Collectio canonum* des Deusdedit³⁾. Er hatte zu seiner Zeit auf die damals noch erhaltenen Register Gregors I. zurückgreifen können. Dann aber, in den erhaltenen Registern Johannes' VIII.⁴⁾ (872–882), Gregors VII.⁵⁾ (1073–1085) und Anaklets II.⁶⁾ (1130–1138) werden diese Themen so gut wie gar nicht behandelt. Man könnte meinen, der schnöde Mammon habe für den Stellvertreter Petri keine Bedeutung mehr gehabt. Wie kommt es, so fragt man sich, dass Themen, die Gregor der Große offenbar für wichtig und bedeutsam hielt, von seinen Nachfolgern keines Briefes, keiner Urkunde mehr gewürdigt worden sind? Die Antwort auf diese Frage lässt sich mit Hilfe einer Beobachtung Theodor Mommsens finden. In seiner Studie über die Finanzen Gregors I. führt er aus, dass politisch gesehen »der Bischof von Rom in dieser Zeit nicht mehr als ein reicher Mann ... ist, der umfangreiche Besitzungen verständig verwaltet«⁷⁾. Unter

2) Die Quellen sind zusammengestellt bei Paul F. KEHR, *Italia pontificia*, Bd. 2, Berlin 1907, S. 2–13, und Dieter GIRGENSOHN, *Italia pontificia*, Bd. 10, Göttingen 1975, S. 8–14 und 193–220. Vgl. Edward SPEARING, *The Patrimony of the Roman Church in the Time of Gregory the Great*, Cambridge 1918; Erich CASPAR, *Geschichte des Papsttums*, Bd. 2, Tübingen 1933, S. 329–352.

3) Die entsprechenden Passagen aus Deusdedit finden sich als Regesten in den Bänden der *Italia pontificia*. Wie vorige Anm.

4) *Registrum Iohannis VIII papae*, ed. Erich CASPAR, in: MGH *Epistolae* 7, Berlin 1928, S. 1–272; vgl. vor allem Dietrich LOHRMANN, *Das Register Papst Johannes' VIII. 872–882* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 30), Tübingen 1968.

5) *Das Register Gregors VII.*, hg. von Erich CASPAR, MGH *Ep. sel.* II, 1–2, 2 Bde., Berlin 1920; vgl. generell Rudolf SCHIEFFER, *Zum Urkundenwesen Papst Gregors VII.*, in: *Nulla historia sine fontibus*. Festschrift für Reinhard Härtel zum 65. Geburtstag, hg. von Anja THALLER (u.a.), Graz 2010, S. 426–448.

6) Eine Edition fehlt. Vgl. immer noch Paul EWALD, *Reise nach Italien im Winter von 1876 auf 1877*, 3: *Registrum Anacleti II. antipapae*, in: *NA* 3 (1877), S. 164–168. Vgl. generell Rudolf SCHIEFFER, *Die päpstlichen Register vor 1198*, in: *Das Papsttum und das vielgestaltige Italien. Hundert Jahre Italia pontificia*, hg. von Klaus HERBERS/Jochen JOHRENDT (Abhandl. d. Akad. d. Wiss. Göttingen, N.F. 5), Berlin 2009, S. 261–274.

7) Theodor MOMMSEN, *Die Bewirthschaftung der Kirchengüter unter Papst Gregor I.*, in: *Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 1 (1893), S. 43–59, hier S. 59.

den Nachfolgern Gregors aber, im achten Jahrhundert, änderte sich dies, der Papst wurde vom Privatmann zum Stadtherrn von Rom, zum Landesherrn des Kirchenstaats. Die bekannte Formel vom *Rex et sacerdos*, mit der man die Autorität der frühmittelalterlichen Monarchen zu beschreiben pflegt, traf auch und gerade auf den Stellvertreter Petri zu. Er war nicht nur der oberste Priester, sondern eben auch Landesherr eines nicht unbedeutenden Territoriums, das er verwalten, sichern und regieren musste. Dies hat sich eben auch in der Struktur der Quellen niedergeschlagen: die politischen und kirchlichen Aspekte beherrschten nun die päpstliche Korrespondenz, die ökonomische Seite seines Amtes blieb dort, wo sie nach mittelalterlicher Meinung hingehörte, im Haushalt des Papstes. Sie wurde übernommen von Personen, von denen wir bis ins 11. Jahrhundert kaum einmal die Namen kennen, von denen wir nur im Rückschluss sagen können, dass es sie gegeben haben muss. Quellen sind hier sehr dünn gesät, fehlen jedoch nicht gänzlich.

Gelegentlich, wenn auch nur sehr vereinzelt, gibt es Urkunden, welche uns über die Güter und Finanzen des Papstes gleichsam Momentaufnahmen übermitteln. Dabei handelt sich nicht um die »normalen« Urkunden der Päpste, über die man bei Harry Bresslau das Nötige nachlesen kann⁸⁾, sondern um eine kaum beachtete Art von Urkunden, die ich in Ermangelung eines besseren Terminus⁹ als »päpstliche Privaturkunden« bezeichnen möchte. Es handelt sich um Stücke, welche der Papst nicht in seiner Eigenschaft als Papst, sondern in seiner Eigenschaft als Stadt- oder Landesherr für diverse Empfänger im Kirchenstaat ausstellte. Sie wurden nicht von der päpstlichen Kanzlei ausgestellt, es handelt sich um Notariatsinstrumente oder um Fremdausfertigungen. Damit unterscheiden sich diese Urkunden in ihren inneren und äußeren Merkmalen derart von den üblichen Papsturkunden, dass sie oftmals gar nicht oder nur mit großem Vorbehalt als Papsturkunden angesprochen werden. In der sehr verdienstlichen Edition von Harald Zimmermann etwa, in der die Papsturkunden von 896 bis 1046 gesammelt herausgegeben sind⁹⁾, hat er derartige Urkunden teilweise nur als Regesten verzeichnet, auf ihre Edition im Volltext dagegen zumeist verzichtet.

Sucht man nach den Gründen für diesen Ausschluss bestimmter Urkunden aus der Oberkategorie »Papsturkunde«, so stößt man auf ein heute längst vergessenes *bellum diplomaticum* des späten 19. Jahrhunderts. Ihn hat seinerzeit Julius von Pflugk-Harttung mit Theodor Sickel¹⁰⁾ und Harry Bresslau ausgetragen¹¹⁾. Worum ging es? In seinen Arbeiten zur päpstlichen Diplomatie hatte Pflugk-Harttung eine neue Terminologie zur

8) Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 2. Aufl., 2 Bde., Leipzig 1912–1931, Registerband von Hans SCHULZE, Berlin 1960.

9) Papsturkunden, 896–1046, hg. von Harald ZIMMERMANN, 3 Bde. (Österr. Akad. d. Wiss. Wien, phil. – hist. Kl., Denkschriften 174, 177, 198) Wien ²1984–1989.

10) Theodor SICKEL, Bella diplomatica ohne Ende? in: MIÖG 6 (1885), S. 325–374.

11) Julius von PFLUGK-HARTTUNG, H. Bresslau und Papsturkunden, Stuttgart 1888; Harry BRESSLAU, J. v. Pflugk-Harttung und seine Polemik, in: MIÖG 9 (1888), S. 687–692.

Beschreibung der äußeren Merkmale von Papsturkunden kreiert¹²); er war damit aber auf harte und auch gut begründete Kritik von Sickel und Bresslau gestoßen. Allerdings – das ist die Kehrseite der Medaille – während Pflugk-Harttung immerhin versucht hatte, solche ungewöhnlichen päpstlichen Urkunden in sein System der Papsturkunden zu integrieren, haben Sickel und Bresslau sie einfach daraus verbannt¹³. Seither haben wir also eine Untergruppe von Urkunden, die zwar als Quellen im Kontext der italienischen Landes- und der römischen Stadtgeschichte seit langem bekannt sind, die auch – wenn auch sehr verstreut – ediert sind, die aber von Seiten der Diplomatie ignoriert werden.

Hier liegt der Ausweg nahe, einfach in der *Italia pontificia* nachzusehen. Dort werden doch, so denkt man, alle Papsturkunden bis zum Jahre 1198 als Regest verzeichnet, mit Angabe der Drucke und der Überlieferung. Leider aber ist das nicht durchgehend der Fall. Paul Fridolin Kehr, dem wir die *Italia pontificia* verdanken, begann seine Arbeit seinerzeit, wie er selbst gesagt hat, als »Diplomatiker reinsten Sickelscher Observanz«¹⁴. Er hat sich nie eindeutig darüber ausgesprochen, welche Urkunden und welche sonstigen Quellen in der *Italia pontificia* erfasst werden sollen¹⁵. Fest steht, dass er den in Betracht gezogenen Kreis der Quellen im Verlaufe der Arbeit stetig ausgeweitet hat¹⁶. Vor allen in den ersten drei Bänden, also den Bänden, die Rom und den Kirchenstaat betreffen, hat Kehr sich noch auf die Papsturkunden im engeren Sinne beschränkt und es sind die von mir genannten Stücke nur teilweise nach mir nicht klar gewordenen Auswahlkriterien verzeichnet. Wenn man die einschlägigen italienischen Urkundeneditionen durchsieht, stößt man jedenfalls immer wieder auf solche Urkunden, die nicht in der *Italia pontificia*

12) Zusammenfassend dargestellt bei Julius von PFLUGK-HARTTUNG, *Die Bullen der Päpste bis zum Ende des 12. Jahrhunderts*, Gotha 1901.

13) Bresslau hat diese Urkunden durchaus gekannt und in seinem Handbuch auf sie hingewiesen, allerdings mit dem Verdikt: »Daß die Päpste, wenn sie nicht als Regenten der Kirche, sondern als Privatmänner über ihr Privateigentum verfügten, die Urkunden über solche Verfügungen nicht von ihren Kanzleibeamten, sondern von anderen öffentlichen Schreibern in den diesen geläufigen Formen herstellen ließen, kann noch weniger befremden; solche Stücke sind überhaupt keine Papsturkunden und haben mit den für diese geltenden Regeln nichts zu tun.« So BRESSLAU, *Handbuch* 1, S. 226 f.; vgl. auch ebenda S. 78 Anm. 1 (über päpstliche Gerichtsurkunden); S. 76 Anm. 2 (über außerhalb der Kanzlei von öffentlichen Notaren geschriebene Urkunden). Interessanterweise hat Bresslau Kaiserurkunden, die von italienischen Notaren in den Formen des Notariatsinstruments ausgefertigt worden sind, durchaus als »Kaiserurkunden« anerkannt.

14) So Kehr in der Selbstanzeige von *Italia pontificia* I (wie folgende Anm.), S. 593.

15) Vgl. Paul KEHR, Selbstanzeige von *Italia pontificia* I, in: GGA 168 (1906), S. 593–610, auch in: DERS., *Ausgewählte Schriften*, hg. von Rudolf HIESTAND, Bd. 1 (Abh. der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Phil.-Hist. Klasse. III/250), Göttingen 2005, S. 18–35, hier S. 31 ff. (= S. 606 ff.).

16) Vgl. Paul KEHR, Über die Sammlung und Herausgabe der ältesten Papsturkunden bis Innocenz III. (1198), in: *Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Klasse* (1934), S. 71–92, auch in DERS., *Ausgewählte Schriften* (wie vorige Anm.), S. 40–61. Zur *Italia pontificia* vgl. auch *Das Papsttum und das vielgestaltige Italien: Hundert Jahre Italia Pontificia*, hg. von Klaus HERBERS und Jochen JOHRENDT (Abhandl. d. Akad. d. Wiss. zu Göttingen, N.F. 5), Göttingen 2009.

verzeichnet sind, obwohl Kehr sie zweifellos gekannt hat. Möglicherweise hat er hier ursprünglich auch eine Art Arbeitsteilung intendiert, insofern er die Papsturkunden im engen Sinne eben für die *Italia pontificia* vorsah, die anderen sollten in den *Regesta chartarum Italiae* miterfasst werden¹⁷⁾, die ja seinerzeit in Zusammenarbeit zwischen dem Istituto Storico Italiano und dem Preußischen Historischen Institut in Rom herausgegeben wurden.

Nur um deutlich zu machen, was ich eigentlich meine, sei eine solche Urkunde etwas eingehender behandelt¹⁸⁾. Aussteller ist Papst Benedikt VIII. (1012–1024), in ihr tradiert Benedikt ein Kloster in der Nähe von Rom dem Abt Petrus. Die Urkunde ist von Paul Kehr selbst als »Privaturkunde« bezeichnet worden¹⁹⁾, was die Problematik, vor der wir stehen, gut deutlich macht. Als ausstellender Notar dieser Urkunde nennt sich in der *completio* am Ende ein gewisser *Leo*; er führt den Titel: *scrinarius sanctae Romanae ecclesiae*, den gleichen Titel also, den auch die Schreiber führten, welche die normalen päpstlichen Urkunden ausfertigten. Aller Wahrscheinlichkeit nach wäre dieser Schreiber auch im Stande gewesen, eine konventionelle Papsturkunde abzufassen. Der Grund dafür, dass er es nicht tat, wird schon von Kehr in der Vorbemerkung angedeutet. Der ausstellende Papst, Benedikt VIII., war der Sohn des Grafen Gregor von Tusculum, weshalb man ihn zu den sogenannten »Tusculanerpäpsten« rechnet. Das hier genannte Kloster, S. Maria in Jerusalem, befand sich auf dem Territorium der Tusculaner, insofern dürfte Benedikt es für sinnvoller gehalten haben, sozusagen nicht als Papst, sondern als Oberhaupt der Familie der Tusculaner zu urkunden und seine Urkunde daher an die dort üblichen Privaturkunden anzugleichen. Formal ist das Stück eine sogenannte *carta*, eine subjektiv gefasste Geschäftsurkunde²⁰⁾, wie sie in Italien häufig war.

Es sei hier an das schöne Buch von Ernst Kantorowicz über die »Zwei Körper des Königs«²¹⁾ erinnert, wo er darlegt, dass ein mittelalterliche Herrscher gleichsam doppelt existierte: einmal als sakrale unverletzliche Manifestation seines Reiches, und einmal als

17) Vgl. zuletzt Antonio OLIVIERI, *Il Corpus chartarum Italiae e i Regesta chartarum Italiae. Progetti e iniziative di collaborazione internazionale per la pubblicazione delle chartae medievali italiane al principio del Novecento. Con una appendice di lettere di e a Paul Kehr*, in: *Contributi. IV Settimana di studi medievali*, hg. von Valeria de FRAJA/Salvatore SANSONE, Rom 2012, S. 93–132.

18) JL –, *It. Pont. II*, S. 40 n. 1, ed. Paul KEHR, *Papsturkunden in Campanien*, in: *Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Phil.-Hist. Klasse* (1900) S. 286–344, hier S. 305 n. 1 = Paul KEHR, *Papsturkunden in Italien*, hg. von Raffaello VOLPINI, Bd. 2, *Città del Vaticano* 1977, S. 453–511, hier S. 472 n. 1, auch ed. bei ZIMMERMANN, Bd., 2 (wie Anm. 9), S. 981 Nr. 516.

19) »Obwohl Nr. 1 und 2 lediglich Privaturkunden sind...«. So Paul Kehr in der Vorbemerkung seiner Edition. Wie vorige Anm.

20) Vgl. vor allem Andreas MEYER, *Felix et inclitus notarius: Studien zum italienischen Notariat vom 7. bis zum 13. Jahrhundert* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 92), Tübingen 2000, S. 108. Vgl. auch Oswald REDLICH, *Die Privaturkunden des Mittelalters*, München 1911, S. 17 f.

21) Ernst KANTOROWICZ, *Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters*, München 1989 (zuerst 1957).

ganz gewöhnlicher Mensch. In unserer Carta kann man einmal verfolgen, wie die zwei Körper des Papstes sich gleichsam im praktischen Leben manifestierten. *In qua et iuratus ego per Deum omnipotentem sancteque sedis apostolice domni nostri Benedicti sanctissimi octavi papae ... hec omnia, que in huius donationis chartula serie textus eloquitur, inviolabiliter conservare atque implere promitto.* Benedikt spricht also im gleichen Satz von sich selbst erst in der ersten, dann in der dritten Person Singular, so als wären der Urkundenaussteller Benedikt und der Papst Benedikt zwei verschiedene Personen. Man sieht die zwei Körper des Papstes geradezu vor sich, hier den Privatmann, da den Papst.

Wie schon angedeutet, handelt es sich bei diesen »päpstlichen Privaturkunden« zu- meist um Notariatsinstrumente²²). Generell kann man sagen, dass die Kurie ihre finanziellen Aktivitäten in aller Regel mit dieser Urkundenart beglaubigt hat. Da stellt sich allerdings die Frage, warum die Päpste sich hier nicht ihres eigenen Urkundenwesens bedient haben? Die Antwort liegt wohl darin, dass ein gewisser Widerspruch zwischen der imponierenden Würde des Papsttums und den Banalitäten kommerzieller Transaktionen besteht. Man weiß zwar seit langem, dass der Ausstellung einer Papsturkunde oft langwierige Verhandlungen zwischen Aussteller und Empfänger vorangingen. Dies aber ist der Urkunde selbst nicht anzumerken; sie gibt sich als einseitiger Gnadenakt des Ausstellers. Das aber widerspricht dem Wesen einer kommerziellen Transaktion. Eine solche ist immer ein Vertrag zwischen prinzipiell Gleichgestellten, zwischen Käufer und Verkäufer, zwischen Kreditgeber und -nehmer. Sie müssen in gleicher Weise einverstanden sein, damit das Geschäft zu Stande kommt. Daher – so meine These – sind solche Transaktionen in aller Regel nicht von der päpstlichen Kanzlei behandelt worden, sondern man hat vielmehr auf öffentliche Notare zurückgegriffen. Dies gilt auch, wie bereits Adolf Gottlob festgestellt hat, für päpstliche Schuldscheine, also für den Fall, daß sich der Heilige Vater gezwungen sah, Kredite aufzunehmen. Die »Form der Kontrahierung eines Darlehns ist, wie für private, so auch für päpstliche Anleihen der notarielle vor Zeugen geschlossene Schuldschein«²³). Bei in Rom ausgestellten Urkunden war dieser Notar normalerweise ein *scrinarius camerae apostolicae*, dem die Befugnis, für den Papst einen Schuldschein auszustellen, in einer separaten Urkunde übertragen wurde. Diese Bevollmächtigungsurkunde war wiederum eine »normale« Papsturkunde.

Man gewahrt hier ein Phänomen, auf das man im Zusammenhang mit der päpstlichen Finanzverwaltung immer wieder stößt, dass es der Papst nämlich bei seinen Finanzgeschäften nach Möglichkeit vermieden hat, persönlich in Erscheinung zu treten. Er ließ diese Geschäfte vielmehr durch seine Amtsträger erledigen. In diesem Fall war es ein Scriinar der apostolischen Kammer. Diese Institution und ihr Leiter, der Kämmerer, sind es, die in solchen Fällen für den Papst tätig wurden. Hier dürften auch juristische Gründe

22) Über italienische Notariatsurkunden vgl. vor allem MEYER, Felix et inclitus notarius (wie Anm. 20).

23) So schon Adolf GOTTLÖB, Päpstliche Darlehensschulden des 13. Jahrhunderts, in: HJb 20 (1899), S. 665–717, hier S. 702.

eine Rolle gespielt haben. Der Zweck einer Urkunde war ja nicht, als Quelle zu dienen; vielmehr ließ man sich Urkunden ausstellen, damit man sie im Falle eines etwaigen Prozesses als Beweismittel nutzen konnte. Was aber, wenn der Papst eine Rechnung nicht bezahlen konnte oder einen Kredit nicht zurückzahlen wollte? Einen Papst konnte man nicht verklagen. Somit hatte es keinen Sinn, sich von ihm selbst finanzielle Transaktionen beurkunden zu lassen. Damit wäre für etwaige Verkäufer oder Kreditgeber nicht einmal jenes sehr begrenzte Maß an Rechtssicherheit gegeben gewesen, welches das mittelalterliche Gerichtswesen gewährleistete. Einen Ausweg bot die schon geschilderte Lösung, dass der Papst selbst bei seinen Geschäften eben nicht persönlich in Erscheinung trat, dass er seine Geschäfte von Amtsträgern erledigen ließ, oder aber er trat nicht selbst als Urkundenaussteller in Erscheinung, sondern beauftragte eine neutrale Instanz, eben einen Notar, mit der Ausfertigung der Urkunde.

Derartige päpstliche Notariats- oder Privaturkunden sind bis zum Ende des 12. Jahrhunderts nur in wenigen Einzelstücken erhalten, insgesamt nicht mehr als einige Dutzend Stücke. Für das 13. Jahrhundert tappen wir völlig im Dunkeln, hier könnte nur eine systematische Durchsicht der einschlägigen italienischen Urkundenpublikationen eine erste Abhilfe schaffen. Für das 14. Jahrhundert, für das Papsttum in Avignon, besteht guter Grund zu der Annahme, dass in dieser Zeit Notariatsinstrumente an der Kurie in nicht geringerer Zahl als normale Papsturkunden ausgestellt worden sind, dass man jährlich Tausende wenn nicht Zehntausende solcher Stücke verfasst hat. Mittlerweile war eben auch die Kurie von der alltäglichen Verschriftlichung von Rechtsgeschäften betroffen. Nicht mehr nur die Angelegenheiten der Kirche, sondern auch die wirtschaftlichen und finanziellen Aktivitäten der Kurie haben nun ihren Niederschlag in Urkunden, d. h. in Notariatsinstrumenten gefunden, von denen wir freilich nur einen winzigen Bruchteil kennen.

Während die päpstliche Kanzlei weiterhin Papsturkunden in der überkommenen Form als Briefe und Privilegien ausfertigte, existierte an der Kurie des 14. Jahrhunderts noch ein zweites Zentrum der Urkundenausstellung, nämlich die apostolische Kammer, jene Institution, welche für die Finanzverwaltung der Kurie und die Versorgung des päpstlichen Haushalts zuständig war. Wohlgemerkt: es war der Kämmerer, nicht etwa der Kanzler, welcher nach dem Papst selbst den höchsten Rang am päpstlichen Hof einnahm. Aus gutem Grund hat Bernard Guillemain ihn mit einem »Premierminister« verglichen²⁴. Seit dem 11. Jahrhundert, in dem dieses Amt zuerst in der Kurie eingeführt wurde²⁵, gewann der Kämmerer immer mehr an Einfluss und Ansehen, und es entwickelte sich auch

24) Bernard GUILLEMAIN, *La cour pontificale d'Avignon. Étude d'une société* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 201), Paris 1962, S. 278.

25) Vgl. Jürgen SYDOW, *Cluny und die Anfänge der päpstlichen Kammer*, in: *StMGBO* 63 (1951), S. 45–66; Karl JORDAN, *Zur päpstlichen Finanzgeschichte im 11. und 12. Jahrhundert*, in: *QFIAB* 25 (1933/34), S. 61–104.

die Kammer von einer Institution, die zunächst lediglich für die Finanzverwaltung zuständig war, immer mehr zur leitenden Behörde der Kurie²⁶). Dabei änderte sich auch die interne Arbeitsaufteilung innerhalb der Kammer. Der Kämmerer behielt die Oberaufsicht über die Finanzen, die praktische Arbeit wurde immer mehr von den Schatzmeistern (*thesaurarii*)²⁷ und ihren Assistenten, den Kammerklerikern, übernommen²⁸). Im 14. Jahrhundert war die Kammer dann die eigentliche Zentralbehörde des Avignoneser Papsttums, die Kanzlei stand weit dahinter zurück²⁹). Der Kämmerer war der wichtigste Berater des Papstes, sein Schlafzimmer im Palast in Avignon befand sich unmittelbar unter dem des Papstes, beide Zimmer waren durch eine Treppe verbunden³⁰); noch enger konnte die Beziehung zwischen beiden kaum sein. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass auch die Kardinäle sich eine Kammer für ihr Kollegium schufen, das für die gemeinsamen Einkünfte des Kollegiums zuständig war³¹).

Die Tätigkeit der apostolischen Kammer wird dokumentiert in den großen Rechnungsbüchern im vatikanischen Archiv, der *Introitus et Exitus*-Serie, wo Einzahlungen und Auszahlungen der Kammer verbucht sind, mit Angabe der beteiligten Personen, der eingekauften Ware, des eingenommen bzw. ausgegebenen Geldes³²). Was wir freilich aus

26) Die beste Gesamtdarstellung ist William E. LUNT, *Papal Revenues in the Middle Ages*, 2 Bde., New York 1934. Eine gute Einführung in die großen Editionsreihen und Quellenpublikationen gibt Olivier PONCET, *Les entreprises éditoriales liées aux Archives du Saint-Siège. Histoire et bibliographie (1880–2000)* (Collection de l'École Française de Rome 318), Rome 2003.

27) Für die Kämmerer des 13. Jahrhunderts vgl. Borwin RUSCH, *Die Behörden und Hofbeamten der päpstlichen Kurie des 13. Jahrhunderts*, Königsberg 1936, S. 20–25 (auf S. 138–143 findet sich eine Liste der Kämmerer bis zu Bonifaz VIII.). Für die Kämmerer und Schatzmeister des 14. Jahrhunderts vgl. die Einleitungen der »Vatikanischen Quellen« (wie Anm. 32), sowie GUILLEMAIN, *Cour* (wie Anm. 24), passim.

28) Vgl. François BAIX, *Notes sur les Clercs de la Chambre apostolique (XIII^e-XIV^e siècle)*, in: *Bulletin de l'Institut historique belge de Rome* 27 (1952), S. 17–51.

29) Vgl. Stefan WEISS, *Rechnungswesen und Buchhaltung des Avignoneser Papsttums (1316–1378)* (MGH. Hilfsmittel 20), Hannover 2003, S. 3–8.

30) Bernhard SCHIMMELPFENNIG, *Ad maiorem papae gloriam. Oder: Wozu dienten die Räume des Papstpalastes in Avignon?* in: Bernhard SCHIMMELPFENNIG, *Papsttum und Heilige – Kirchenrecht und Zeremoniell. Ausgewählte Aufsätze*, hg. von Georg KREUZER/Stefan WEISS, Neuried 2005, S. 292–320, hier S. 303.

31) Die Kardinalskammer wird erstmals in einer Urkunde Alexanders III. vom 18. Januar 1166 erwähnt. Vgl. Fedor SCHNEIDER, *Zur älteren päpstlichen Finanzgeschichte*, in: *QFIAB* 9 (1906), S. 1–37, hier S. 13. Die beste Gesamtdarstellung ist immer noch Paul M. BAUMGARTEN, *Untersuchungen und Urkunden über die Camera Collegii Cardinalium für die Zeit von 1295 bis 1437*, Leipzig 1898.

32) Es gibt eine Teiledition: *Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316–1378*, hg. von Emil GÖLLER, 8 Bde., Paderborn 1910–1972. Über diese Edition siehe WEISS, *Rechnungswesen* (wie Anm. 29), S. 3–8. Für die Folgezeit nach dem Ausbruch des Großen Abendländischen Schismas siehe Jean FAVIER, *Les finances pontificales à l'époque du Grand Schisme d'Occident 1378–1409* (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 211), Paris 1966; Philippe GEN-

diesen Rechnungsbüchern nur indirekt erschließen können, ist die Tatsache, dass die dort verzeichneten Transaktionen jeweils zunächst durch die Urkunde eines öffentlichen Notars beglaubigt worden sind.

Wenn etwa ein Bäcker dem päpstlichen Hof einige Hundert Brote geliefert hatte und dafür sein Geld erhalten wollte, begab er sich in das Büro des Schatzmeisters und erhielt dort vom diensttuenden Kammerkleriker das Geld. Dort anwesend waren auch zwei öffentliche Notare, von denen in der Regel einer von der Kammer, einer von der Stadt Avignon benannt wurden. Diese stellten jeweils für beide Seiten, also den Bäcker einerseits, den Kämmerer andererseits, ein Notariatsinstrument in zwei Ausfertigungen aus, in dem das Rechtsgeschäft festgehalten wurde. Die eine Ausfertigung erhielt der Bäcker, die andere die Kammer, so dass im Falle eines Rechtsstreits beide Seiten die entsprechende Urkunde vorlegen konnten³³). Solche Urkunden sind offenbar ebenso routinemäßig ausgestellt worden, wie heute Kassenzettel im Supermarkt, aber ihre Überlieferungschancen sind allerdings ebenso schlecht wie die solcher Kassenzettel³⁴).

Ich möchte besonders hervorheben, dass auch die Rechnungsbücher der Kammer in gewissem Sinne als »Register« anzusprechen sind, denn einem Eintrag in das Rechnungsbuch ging vielfach eine Urkunde, eben ein Notariatsinstrument, voraus, in dem die entsprechende finanzielle Transaktion, sei es eine Einzahlung in die Kammer, sei es eine Auszahlung der Kammer, dokumentiert wurde. Einschränkend muss hier bemerkt werden, dass dies lediglich für die in Avignon direkt getätigten Transaktionen gilt. Bei auswärtigen Geschäften, seien es Einkäufe für den Bedarf der Kurie, seien es Steuererhebungen der päpstlichen Kollektoren, dürfte vor Ort ebenfalls eine Urkunde ausgestellt worden sein. Diese wurde dann zunächst in der Kladde des Einkäufers bzw. Kollektors erfasst, und erst nach deren Rückkehr an die Kurie wurden diese Kladden dann in die Rechnungsbücher der Kammer übertragen³⁵).

Analog zu den herkömmlichen Papsturkunden gilt auch für die Notariatsurkunden der Kammer, dass sie in aller Regel eben nicht im Vatikanischen Archiv erhalten sind. Soweit das der Fall ist, handelt es sich um vereinzelte Zufallsüberlieferungen. Auch hier wird man sich bei der Quellensuche nicht allein auf die Register bzw. Rechnungsbücher beschränken, also nicht allein die Ausstellerüberlieferung heranziehen dürfen. Diese setzt ja für die Rechnungsbücher in fast ununterbrochener Folge erst mit dem Avignoneser Papsttum ein, genauer gesagt: mit dem Beginn des Pontifikats Johannes XXII. im Jahre

EQUAND, *Grand livres et comptes annexes: L'«épaisseur» comptable de la papauté d'Avignon*, in: *Mélanges de l'École Française de Rome. Moyen-Âge, Temps modernes* 118 (2006), S. 221–245.

33) Beispiele für solche Urkunden finden sich im Anhang von Paul M. BAUMGARTEN, *Aus Kanzlei und Kammer: Erörterungen zur kurialen Hof- und Verwaltungsgeschichte im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert*, Paderborn 1907.

34) Vgl. zu dieser Problematik Arnold ESCH, *Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers*, in: *HZ* 240 (1985), S. 529–570.

35) Vgl. WEISS, *Rechnungswesen* (wie Anm. 29), S. 177 ff.

1316. Er war es, der sich als erster Papst dauerhaft in Avignon niederliess³⁶⁾. Für die Zeit davor sind nur bruchstückhaft die Bücher für einzelne Pontifikatsjahre erhalten, wobei das älteste – es wird noch darauf zurückzukommen sein – aus dem Pontifikat Bonifaz' VIII. stammt.

Wie schon erwähnt, tritt in solchen Fällen nicht der Papst, sondern der Kämmerer oder Thesaurar als Aussteller oder Urheber der Urkunde auf. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts sind auch eigene Register des päpstlichen Kämmerers nachweisbar, die allerdings nur fragmentarisch erhalten sind. Daniel Waley und Daniel Williman haben sie erschlossen³⁷⁾.

Aus der geschilderten Eigentümlichkeit der Quellenüberlieferung wird ersichtlich, dass am päpstlichen Hof in Avignon gleichsam zwei Sphären existierten, auf der einen Seite die politisch-theologische, die in den klassischen Papsturkunden ihren Ausdruck fand, und auf der anderen Seite eine wirtschaftlich-finanzielle, wie sie in den Notariatsurkunden, den Rechnungsbüchern und der Korrespondenz des Kämmerers sichtbar wird. In den genannten Registerfragmenten des Kämmerers findet man sowohl Briefe im herkömmlichen, als auch Notariatsinstrumente im beschriebenen Sinne. Die Bedeutung solcher Notariatsinstrumente wird auch daran deutlich, dass man im 14. Jahrhundert an der Kurie ein eigenes Formularbuch für solche Urkunden anlegte. Ein solches hat ja nur Sinn, wenn Urkunden eines bestimmten Typs in großer Anzahl ausgestellt werden³⁸⁾.

Leider sind – zumindest allem Anschein nach – nur sehr wenige solcher Urkunden erhalten, es wäre aber möglich, dass in den erhaltenen Notariatsregistern, den Imbreviaturbüchern, noch einiges zu finden ist. Solche Imbreviaturbücher sind für Avignon allerdings erst mit dem späten 14. Jahrhundert, also nach dem Ausbruch des großen Schismas, erhalten³⁹⁾. Im 13. Jahrhundert befand sich die Kurie jedoch zumeist in Italien. Das 13. Jahrhundert ist zugleich das klassische Jahrhundert der italienischen Notariatsurkunde. Eine systematische Suche, vor allem in den diversen Residenzstädten der Kurie,

36) Man lässt die Reihe der Avignoneser Päpste oft mit Clemens V. beginnen. Tatsächlich aber war er ein ausgesprochener Wanderpapst, der sich nur einige Male kurzzeitig in Avignon aufhilet. Ein Itinerar findet sich im Indexband von *Regestum Clementis papae V*, hg. von Yvonne LANHERS/Cyrille VOGEL, Paris 1948–1957, S. 1–4.

37) Daniel WALEY, A Register of Boniface VIII's Chamberlain Theoderic of Orvieto, in: *Journal of Ecclesiastical History* 8 (1957), S. 141–152; Daniel WILLIMAN, Letters of Etienne Cambarou camerarius apostolicus (1347–1361), in: *AHP* 15 (1977), S. 195–215; DERS., Calendar of Letters of Arnaud Aubert Camerarius Apostolicus 1361–1371 (*Subsidia Mediaevalia* 20), Toronto 1992; DERS., The Letters of Pierre de Cros, Chamberlain of Pope Gregory XI (1371–1378), *Tempe (AZ)* 2009.

38) Geoffrey BARRACLOUGH, Public notaries and the papal Curia. A calendar and a study of a *Formularium notariorum curie* from the early years of the 14th century, London 1934.

39) Vgl. Robert-Henri BAUTIER/Janine SORNAY, *Les sources de l'histoire économique et sociale du Moyen-Age*, Bd. 1, 1–3 (mit durchgehender Paginierung): *Provence – Comtat Venaissin – Dauphiné – États de la maison de Savoie*, Paris 1968–1974, passim.

könnte hier wohl noch Einiges zu Tage fördern⁴⁰). Zudem muss man sich vor Augen halten, dass die Einkäufer der Kurie ja weit über den engeren Bereich der Residenzstadt hinaus vordrangen, um den nötigen Bedarf für den päpstlichen Hof zu befriedigen. Überlieferungschancen für solche Urkunden bestehen somit weit über den Umkreis der Residenzstädte hinaus.

III. HAUS UND HAUSWIRTSCHAFT

Wir haben gesehen, dass sich die zwei Bereiche, die am päpstlichen Hof sichtbar werden, die politisch-theologische einerseits, die wirtschaftliche andererseits, in zwei Institutionen und zwei großen Überlieferungssträngen niedergeschlagen haben. Man gewahrt hier ein Phänomen, das mir weit über den Bereich des Papsttums und des Mittelalters hinauszugehen scheint, das man vielmehr in analoger Form auch im weltlichen Bereich bis weit in die Neuzeit hinein konstatieren kann. So hat Norbert Elias in einem ganz anderen Zusammenhang für die höfische Gesellschaft des Ancien Regime auf die Bedeutung des Intendanten für das Funktionieren adliger Haushalte hingewiesen⁴¹). So wie an der Kurie der Kämmerer dem päpstlichen Haushalt vorstand, so im Frankreich des 17. Jahrhunderts der Intendant dem Adelshaushalt. Beide hatten die Aufgabe, das nötige Geld für die politischen und gesellschaftlichen Aktivitäten ihrer Herren zu beschaffen. Die Gemeinsamkeit, die hier sichtbar wird, lässt sich am ehesten im Begriff des »Hauses« bzw. der »Hauswirtschaft« fassen. Der Begriff hat zudem den Vorteil, dass er aus den Quellen selbst gewonnen ist⁴²). Kein Geringerer als Aristoteles hat seiner Politik eine »Ökonomie«, eine »Hauswirtschaftslehre« vorangestellt. Wer Politik machen will, der muss eine funktionierende Wirtschaft haben; diese muss die nötigen Mittel bereitstellen, damit der Hausherr Politik machen kann. Aristoteles hatte damit eine literarisch-wissenschaftliche Tradition begründet, die bruchlos bis zur Hausväterliteratur der Frühen Neuzeit reicht⁴³). Das abendländische Denken hat den Zusammenhang von Politik und Wirtschaft eben in diesem Begriff der Hauswirtschaft gesucht. Aus eigener Forschungspraxis kann ich sagen,

40) Eine Fallstudie bietet Pascal MONTAUBIN, *Entre gloire curiale et vie commune: le chapitre cathédral d'Anagni au XIII^e siècle*, in: *Mélanges de l'École française de Rome, Moyen-Age, Temps modernes* 109 (1997), S. 303–442.

41) Norbert ELIAS, *Die höfische Gesellschaft: Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie*, Neuwied 1969.

42) Stefan WEISS, *Otto Brunner und das Ganze Haus, oder: Die zwei Arten der Wirtschaftsgeschichte*, in: *HZ* 273 (2001), S. 335–370.

43) Stefan WEISS, *Haus und Hof bei Konrad von Megenberg: Theorie und Empirie im Werk eines mittelalterlichen Wirtschaftswissenschaftlers*, in: *Konrad von Megenberg (1309–1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit*, hg. von Claudia MÄRTL, München 2006, S. 145–168. Eine Literaturgeschichte der Hauswirtschaftsliteratur bietet Irmintraut RICHARZ, *Oikos, Haus und Haushalt. Ursprung und Geschichte der Haushaltsökonomik*, Göttingen 1991.

dass auch die Wirtschaftsgeschichte des Avignoneser Papsttums sich mit Hilfe des Begriffs der Hauswirtschaft beschreiben lässt⁴⁴⁾.

IV. DAS PATRIMONIUM PETRI UND DER *LIBER CENSUUM*

Aber kehren wir zum 12. Jahrhundert zurück⁴⁵⁾. Ich habe das Fragmentarische unserer Überlieferung betont; man erfährt zwar mitunter Details, erhält aber kein Gesamtbild. Das scheint anders für das Ende des 12. Jahrhunderts, denn hier liegt vor der *Liber Censuum*, das Zinsbuch der römischen Kirche, verfasst von Cencius, dem späteren Papst Honorius III. (1216–1227), damals noch Kämmerer Coelestins III. (1191–1198)⁴⁶⁾. Hier, so könnte man meinen, können wir endlich die Gesamtheit der päpstlichen Einnahmen fassen. Dem ist jedoch nicht so: Was der *Liber Censuum* enthält, sind nicht Einnahmen, sondern Rechtsansprüche auf Einnahmen. Der grundlegenden Studie von Volkert Pfaff zufolge beliefen sich die jährlichen Gelder, die laut dem *Liber Censuum* an die Kurie hätten gezahlt werden müssen, auf etwa 800 Mark Silber⁴⁷⁾. Das ist auch nach mittelalterlichen Maßstäben nicht viel. Das sind – Pfaff zufolge – etwa anderthalb Prozent dessen, was gleichzeitig der englische König jährlich an Einkünften zur Verfügung hatte. Im *Liber Censuum* sind jedoch die Einnahmen nicht aufgezeichnet, welche – von wem und warum auch immer – dem Stellvertreter Petri freiwillig dargebracht wurden, und es gibt gute Gründe für die Annahme, dass diese »freiwilligen« Abgaben ein Vielfaches der im *Liber Censuum* verzeichneten Gelder darstellen. Sichtbar wird hier die generelle Problematik der päpstlichen Finanzen. Das, was nach mittelalterlichem Verständnis zum Unterhalt der Kurie hätte dienen sollen, die Einkünfte aus dem Patrimonium Petri, war zu gering; die »freiwilligen Abgaben« waren auch für gutwillige Beobachter kaum von Bestechungsgeldern bzw. Simonie zu unterscheiden und sie stellten die moralische Autorität der Kurie immer wieder von Neuem in Frage. Überhaupt ist der *Liber Censuum* als

44) Stefan WEISS, Die Versorgung des päpstlichen Hofes in Avignon mit Lebensmitteln. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte eines mittelalterlichen Hofes, Berlin 2002.

45) Einen guten Überblick mit reichen Literaturangaben bietet Thomas WETZSTEIN, *Noverca omnium ecclesiarum. Der römische Universalepiskopat des Hochmittelalters im Spiegel der päpstlichen Finanzgeschichte*, in: Rom und die Regionen. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter, hg. von Jochen JOHRENDT/Harald MÜLLER (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen NF 19), Berlin 2012, S. 13–62.

46) *Le Liber Censuum de l'église romaine, publié avec une introduction et un commentaire par Paul FABRE et Louis DUCHESNE*, 3 Bde., Paris 1910–1952; vgl. auch Paul FABRE, *Étude sur le Liber Censuum de l'église romaine* (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 62), Paris 1892.

47) Volkert PFAFF, Die Einnahmen der römischen Kurie am Ende des 12. Jahrhunderts, in: VSWG 40 (1953), S. 97–118. Vgl. auch Thérèse MONTECCHI PALAZZI, Cencius camerarius et la formation du Liber censuum de 1192, in: *Mélanges de l'École française de Rome, Moyen-Age, Temps modernes* 96 (1984), S. 49–93.

Ausdruck einer schweren finanziellen und politischen Krise zu verstehen, in der sich die Kurie in dieser Zeit befand. Sowohl die 1192 erstellte Endredaktion durch Cencius als auch die frühere Fassung des Albinus aus dem Jahre 1188 wurden redigiert, als die Herrschaft des Papsttums über den Kirchenstaat durch die staufischen Kaiser bedroht war⁴⁸⁾. Das Motiv, den *Liber Censuum* zusammenzustellen, dürfte eben darin gelegen haben, die Einnahmen, auf die man rechtlich Anspruch zu haben glaubte, vor der Entfremdung durch die weltlichen Herrscher zu sichern. Auch von Seiten des Kaisers war man sich über die finanziellen Probleme der Päpste im Klaren. Sowohl Friedrich Barbarossa (1152–1190) als auch Heinrich VI. (1191–1197) schlugen vor, die finanziellen Probleme der Kurie dahingehend zu lösen, dass der Papst auf seine weltliche Herrschaft im Kirchenstaat verzichten und dafür finanziell entschädigt werden sollte. Barbarossas Angebot sah vor, die Kurie solle jeweils jährlich einen Zehnten von allen Reichsgütern in Italien erhalten⁴⁹⁾. Heinrich VI. schlug vor, der Papst solle von allen Bischofskirchen des Reichs die beste Pfründe und eine zweite für die Kardinäle zum Niesbrauch erhalten⁵⁰⁾. Bekanntlich ging die Kurie nicht darauf ein, obwohl es derartige Pläne auch an der Kurie gegeben hat. Kein geringerer als der schon genannte Honorius III., der frühere Kämmerer Cencius, griff den Plan auf und schlug im Jahre 1225 seinerseits dem englischen und französischen Klerus vor, der Kurie an jeder Bischofs- und Stiftskirche eine Pfründe und eine entsprechende Summe aus den laufenden Einkünften der Bischöfe und Kapitel für immer zu überlassen. Dafür sollten dann am päpstlichen Hof keine Abgaben mehr erhoben werden und auch keine Pfründen mehr an Auswärtige verliehen werden. Der Papst ließ den Plan durch seinen Legaten Romanus auf der Synode von Bourges Ende November 1225 vorlegen. Aber sowohl dort als auch auf Synoden in Reims und in London einige Monate später wurde er abgelehnt und zum Teil mit Spott quittiert⁵¹⁾.

Papst Gregor I. hatte – wie erwähnt –, obwohl seinerzeit lediglich als Privatmann, erhebliche Einkünfte aus seinen Gütern erzielen können. Den Päpsten des 12. Jahrhunderts war dies jedoch offenbar nicht mehr möglich, obwohl sie nun Landesherren waren. Die ereignisgeschichtlichen Hintergründe für diese Entwicklung können hier beiseitebleiben, hervorgehoben sei ein strukturelles Problem. Es bestand darin, dass das Papsttum, weil es

48) Johannes HALLER, *Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit*, 5 Bde., 2. Aufl., hg. von Heinrich DANNENBAUER, Urach 1950–1953, hier Bd. 3, S. 267. Die Verhandlungen um das sogenannte »höchste Angebot« Heinrichs VI. an die Kurie werden nahezu ausschließlich aus kaiserlicher und politischer Perspektive behandelt. Vgl. zuletzt Matthias THUMSER, *Letzter Wille? Das höchste Angebot Kaiser Heinrich VI. an die römische Kirche*, in: DA 62 (2006), S. 85–133. Für die kuriale und finanzielle Sicht bleibt Haller grundlegend.

49) HALLER, *Papsttum*, Bd. 3, S. 253.

50) HALLER, *Papsttum*, Bd. 3, S. 288.

51) Die nicht im Register überlieferte diesbezügliche *littera* Honorius' III. *Super muros Jerusalem* vom 28. Januar 1225 ist kritisch ediert bei Richard KAY, *The Council of Bourges, 1225. A documentary history*, Aldershot 2002, S. 468–478 Dok. 41, ausführlich besprochen ist die gesamte Angelegenheit mit Rückblenden auf frühere päpstliche Finanzierungsversuche S. 175–231.

sich nicht um eine Erb-, sondern um eine Wahlmonarchie handelte, offensichtlich nicht in der Lage war, eine stabile Landesherrschaft mit entsprechenden Einnahmequellen auszubilden. Hier weisen Kaiser- und Papsttum eine bemerkenswerte Ähnlichkeit auf. Dabei befand sich das Papsttum in einer noch weitaus ungünstigeren Lage. Während auf kaiserlicher Seite immer wieder dynastische Kontinuitäten über mehrere Generationen hinweg zu konstatieren sind, fehlt dies auf päpstlicher Seite völlig. Jeder neue Papst stand von neuem vor der Aufgabe, seine Herrschaft in Rom und im Kirchenstaat zu sichern, entsprechende Herrschaftsformen auszubilden und auch entsprechende Einnahmequellen zu erschließen. Diese Bestrebungen verdienten es, mehr als bisher erforscht zu werden, zumal in gewissem Sinne ja auch das Papsttum auf das genannte Problem reagiert hat. Hilfreich dabei war, daß im späten 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts alle Päpste aus Rom oder aus dem Kirchenstaat stammten und über die familiären und sonstigen Netzwerke verfügten, ohne welche eine erfolgreiche Herrschaftsausübung nicht möglich war. Auch an die Kardinäle ist zu denken, bei denen in dieser Epoche die Verflechtung mit den großen mittelitalienischen Adelsfamilien zunahm. Überhaupt wäre die Frage zu stellen, ob und in welchem Maße die Kardinäle, insbesondere die Kardinalbischöfe, ihrerseits Formen von Landesherrschaft ausbilden konnten? Wie hat eigentlich der Kardinalbischof von Ostia in seinem Bistum geherrscht⁵²⁾? Wie verwaltete er es, welche Besitzungen hatte er dort, welche Abgaben kassierte er? All das sind Fragen, die, soweit ich sehe, nicht nur nicht beantwortet, sondern nicht einmal gestellt worden sind.

All diese Entwicklungen kulminierten gleichsam am Ende des 13. Jahrhunderts in dem Pontifikat Bonifaz' VIII.⁵³⁾ Er gehörte zur Familie der Caetani, und diese seine Familie hat er in großem Ausmaß eingesetzt, um seine Herrschaft im Kirchenstaat zu sichern. Genau dadurch freilich verfeindete er sich mit der konkurrierenden Adelsfamilie der Colonna, die zwar keinen Papst, aber immerhin zwei Kardinäle in ihren Reihen hatte. Bei dem bekannten Konflikt zwischen Bonifaz und den Colonna vermischten sich ständig zwei Ebenen: der Streit zwischen Papst und zwei opponierenden Kardinälen einerseits mit dem Streit zweier konkurrierender Adelsfamilien um die Vorherrschaft im Kirchenstaat andererseits. Und hier spielten auch und gerade finanzielle Fragen eine Rolle. Bonifaz VIII. ist der erste Papst, von dem für immerhin zwei Jahre die Rechnungsbücher der apostolischen Kammer erhalten sind⁵⁴⁾, und er ist auch der erste Papst, von dem ein In-

52) Vgl. das jüngere Handbuch: *Geschichte des Kardinalats im Mittelalter*, hg. v. Jürgen DENDORFER/Ralf LÜTZELSCHWAB (Päpste und Papsttum 39), Stuttgart 2011, und die aspektreiche Aufsatzsammlung: *Die Kardinäle des Mittelalters und der frühen Renaissance*, hg. v. Jürgen DENDORFER/Ralf LÜTZELSCHWAB/Jessika NOWAK (Millennio medievale 95), Florenz 2013.

53) Agostino PARAVICINI BAGLIANI, *Boniface VIII: Un pape hérétique?* Paris 2003. Über die Zeit seines Kardinalates jetzt, in Erwartung des späteren Bandes über die Zeit als Papst: Peter HERDE, *Bonifaz VIII. (1294–1303)*. Erster Halbband: *Benedikt Caetani (Päpste und Papsttum 43,1)*, Stuttgart 2015.

54) *Libri rationum Camerae Bonifatii papae VIII* (Archivum Secretum Vaticanum, Collect. 446 necnon Intr. et ex. 5), hg. von Tilmann SCHMIDT (Littera antiqua 3), Città del Vaticano 1984 (mit guter Einleitung).

ventar des päpstlichen Schatzes erhalten blieb⁵⁵). Irre ich nicht, ist er auch der erste Papst, von dem im großen Umfang Quellen zur Geschichte seiner Familie und zur Besitzgeschichte dieser Familie erhalten sind⁵⁶). Diese liegen auch ediert oder jedenfalls in Regestenform vor. Interessant ist hier, dass Bonifaz im Kirchenstaat sowohl als Sachwalter seiner Familie wie auch als Landesherr agierte, ein Verhalten, das man bei einem weltlichen Herrscher als völlig selbstverständlich akzeptiert hätte. Bei einem Papst war das offenbar anders. Zu den zahlreichen Vorwürfen, die man Bonifaz gemacht hat⁵⁷), gehörte auch, dass er Gelder der Kirche zur Bereicherung seiner Familie genutzt hätte. Daran ist so viel richtig, dass er umfangreiche Landkäufe innerhalb des Kirchenstaates getätigt hat, und diese Ländereien durch Angehörige der Caetani verwalten ließ⁵⁸). Bonifaz handelte nicht anders als ein Monarch, der Reichsgut von seinen Verwandten verwalten lässt. Zudem

Vgl. auch Friedrich BAETHGEN, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung unter Bonifaz VIII., in: QFIAB 20 (1928/29), S. 114–237. Die Rechnungsbücher von Clemens V. sind ediert in *Regestum Clementis papae V*, Appendix I, Rom 1892, S. 1–180. Ein in dieser Edition übersehenes Rechnungsbuch ist publiziert von Bernard GUILLEMAIN, *Les recettes et les dépenses de la Chambre apostolique pour la quatrième année du pontificat de Clément V (1308–1309)*, *Introitus et Exitus 75* (Collection de l'École Française de Rome 39), Paris 1978. Für die Rechnungsbücher der Avignoneser Päpste siehe oben Anm. 32.

55) Emile MOLINIER, *Inventaire du trésor du saint-siège sous Boniface VIII (1295)*, in: BECh 43 (1882), S. 276–310, 626–646; 45 (1884), S. 31–57; 46 (1885), S. 16–44; 47 (1886), S. 646–667; 49 (1888), S. 226–253. Molinier hat in seiner Edition die im Inventar verzeichneten Manuskripte des Schatzes ausgelassen. Diese fehlenden Teile sind ediert von Franz EHRLÉ, *Zur Geschichte des Schatzes, der Bibliothek und des Archivs der Päpste im 14. Jahrhundert*, in: *Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters* 1 (1885), S. 1–48 und 228–364, hier S. 21–41, auch in DERS., *Historia Bibliothecae Romanorum Pontificum tum Bonifatianae tum Avenionensis*, 2 Bde., Rom 1890, Bd. 1, S. 4–24. Vgl. auch Lucas BURKART, *Das Verzeichnis als Schatz. Überlegungen zu einem Inventarium Thesauri Romanae Ecclesie der Bibliotheca Apostolica Vaticana* (Cod. Ottob. lat. 2516, fol. 126r – 132r), in: QFIAB 86 (2006), S. 144–207. Die Inventare der Avignoneser Päpste sind ediert von Hermann HOBERG, *Die Inventare des päpstlichen Schatzes in Avignon, 1314–1376* (Studi e testi 111), Città del Vaticano 1944.

56) *Documenti dell'Archivio Caetani*, 4 Bde., hg. von Gelasio CAETANI, Perugia 1920–1936. Hier vor allem Bd. 2,1: *Domus Caetana. Storia documentata della famiglia Caetani*, 1927; und Bd. 3: *Regesta chartarum. Regesto delle pergamene dell'archivio Caetani*, 1926. Vgl. jetzt auch *Les Gaetani de Fondi. Recueil d'actes 1174–1623*, hg. von Sylvie POLLASTRI (Pubblicazioni della Fondazione Camillo Caetani. Studi e documenti d'archivio 8), Roma 1998.

57) Die Quellen sind publiziert von Jean COSTE, *Boniface VIII en procès. Articles d'accusation et dépositions des témoins (1303–1311)* (Pubblicazioni della Fondazione Camillo Caetani. Studi e documenti d'archivio 5), Rom 1995; vgl. auch Tilmann SCHMIDT, *Der Bonifaz-Prozess: Verfahren der Papstanklage in der Zeit Bonifaz' VIII. und Clemens' V.* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 19), Köln 1989.

58) Eine Fallstudie bietet Bettina ARNOLD, *Die Erwerbung des Kastells Sismano durch Kardinal Benedikt Caetani (Bonifaz VIII.) im Jahre 1289*, in: QFIAB 71 (1991), S. 164–194; ein Überblick bei PARAVICINI BAGLIANI, *Boniface VIII (wie Anm. 53)*, S. 60 ff. Vgl. auch *Bonifacio VIII, i Caetani e la storia del Lazio. Atti del convegno di studi storici*, Roma, Palazzo Caetani, 30 novembre 2000, Latina, Palazzo »M« 1 dicembre 2000, Sermoneta, Castello Caetani, 2 dicembre 2000, Roma 2004.

handelte es sich bei den genannten Landkäufen vielfach um strategisch und militärisch wichtige Punkte, deren Kontrolle und Sicherung zu den selbstverständlichen Pflichten eines Landesherrn gehörte. Wenn er somit erfolgreich seine Pflichten als Landesherr erfüllte, so ging dies auf Kosten konkurrierender Adelsgeschlechter, die ebenfalls im Kardinalskollegium vertreten waren und sich Hoffnung machen konnten, einer der ihnen werde Bonifaz einmal nachfolgen. In diesem Falle hätte der neue Papst freilich damit beginnen müssen, die Caetani-Anhänger zu verdrängen und durch eigene Verwandte zu ersetzen. Man pflegt in der Geschichte der Kaiser zu unterscheiden zwischen Reichsgut, also Besitz des Imperiums, und Hausgut, Besitz der jeweiligen Herrscherfamilie. Es wäre zu überprüfen, ob sich analoge Unterscheidungen nicht auch in der Papstgeschichte bzw. in der Geschichte des Kirchenstaats finden lassen. Der Konflikt zwischen Bonifaz und Colonna kam bezeichnenderweise zum Ausbruch über eine finanzielle Frage. Ein Colonna überfiel einen Caetani, der im Auftrage des Papstes einen Teil des päpstlichen Schatzes nach Rom transportierte.

V. NEUE EINNAHMEQUELLEN – STEUERN UND PFRÜNDEN

Man weiß, wie Bonifaz' Politik endete. Sie gipfelte im Attentat von Anagni und der Umsiedlung der Kurie an die Rhône, an die Grenze zwischen Imperium und dem Königreich Frankreich, sie mündete in das Avignoneser Papsttum⁵⁹⁾. Das eigentlich Katastrophale am Avignoneser Papsttum bestand nicht in der angeblichen Abhängigkeit von Frankreich, sondern darin, dass die Päpste offenbar nicht mehr in der Lage waren, ihren eigenen Staat zu kontrollieren und zu regieren, auch wenn dieser – anders als im Konflikt mit den Staufern – nicht von außen bedroht war. Auch unter den Avignoneser Päpsten können wir schon unter Clemens V. und noch stärker unter Johannes XXII. beobachten, wie sie ihre Landesherrschaft in der Grafschaft Venaissin und auch in Avignon selbst zu sichern und zu konsolidieren suchten⁶⁰⁾. Dies war in gewissem Sinne leichter als in Rom, da die Kurie hier in der Provence eben nicht in die Rivalitäten des lokalen Adels involviert war.

Die Verwaltung des Kirchenstaates musste nun aus der Ferne organisiert werden. Administrativ war er eingeteilt in eine Reihe von Rektoraten. Den *rectores*, den päpstlichen Statthaltern, war jeweils ein Schatzmeister beigeordnet. Er hatte über die Einnahmen und Ausgaben seines Rektorats Buch zu führen und etwaige Überschüsse nach Avignon zu transferieren. Seine Rechnungsbücher hatte er bei der Kammer in Avignon

59) Eine neue Gesamtdarstellung bietet Jean FAVIER, *Les papes d'Avignon*, Paris 2006. Vgl. auch Klaus HERBERS, *Geschichte des Papsttums im Mittelalter*, Darmstadt 2012, S. 225–233.

60) WEISS, *Versorgung* (wie Anm. 44), S. 92–98.

vorzulegen. Diese Rechnungsbücher der Provinzialverwaltungen sind teilweise erhalten und bilden eine bis heute kaum benutzte Quelle zur Geschichte des Kirchenstaats⁶¹⁾.

Mit der Ansiedlung der Kurie in Avignon wurde die Rolle des Kämmerers weiter aufgewertet. Infolge des Wegzugs aus Italien waren die Verbindungen zu den italienischen Bankhäusern abgerissen und konnten zunächst nicht wiederhergestellt werden. Während unter Bonifaz VIII. die Banken den Zahlungsverkehr der Kurie weitgehend besorgt hatten, musste die Kurie das nun selbst übernehmen. Schon als Bischof und Kardinal hatte Johannes XXII. seine finanziellen Angelegenheiten von Experten aus seiner Heimatstadt Cahors besorgen lassen, eine Stadt, die im Mittelalter für die Geschäftstüchtigkeit ihrer Bewohner ebenso berühmt wie berüchtigt war. Als Papst hat er seine alten Mitarbeiter an die Kurie gezogen und die Kammer mit neuem Personal ausgestattet⁶²⁾.

Ich habe einiges Gewicht auf die Rolle der Päpste als Landesherren gelegt, da der sogenannte »Fiskalismus« der Kurie seit dem späten 12. Jahrhundert sich eben aus den immer wiederholten Fehlschlägen erklärt, hinreichende Einkünfte aus der eigenen Landesherrschaft zu generieren. Die Ausbildung des päpstlichen Steuersystems vollzog sich zwischen dem Ende des 12. und dem Beginn des 14. Jahrhunderts. Als sich die Kurie in Avignon etablierte, war es in den Grundzügen bereits ausgebildet und ist dann nur noch im Einzelnen vervollkommen worden. Das große Thema der Papstgeschichte des 13. Jahrhunderts war erst der Kampf gegen die Staufer, dann der Kampf um Sizilien. Die Päpste suchten sich immer neue laikale Verbündete, die eine entsprechende Heeresmacht aufbieten konnten. Diese verlangten dafür freilich erhebliche finanzielle Unterstützung. Es ging also nicht nur darum, den finanziellen Unterhalt der Kurie zu sichern, es mussten auch Gelder für den Krieg aufgebracht werden. Im Wesentlichen waren es zwei Methoden, die oft ineinandergriffen, mit denen die Kurie ihre Finanzprobleme zu lösen suchte. Einmal durch Besteuerung der Kirche, bzw. des Klerus, zum anderen dadurch, dass man die Vergabe kirchlicher Ämter und Würden an der Kurie konzentrierte und zumindest tendenziell monopolisierte. Dies kann hier nicht im Detail erörtert werden, ich konzentriere mich darauf, welche Quellen durch diese Bestrebungen entstanden und ob sie erhalten sind. Soweit die Besteuerung des Klerus betroffen war, gab es ja einen älteren Vorläufer, der auch im *Liber Censuum* eine Rolle spielt, nämlich den Zins, den diverse Kirchen und Klöster als Gegenleistung für die Gewährung des päpstlichen Schutzes zu

61) Vgl. Armand JAMME, Du journal de caisse au monument comptable. Les fonctions changeantes de l'enregistrement dans le Patrimoine de Saint-Pierre (fin XIII^e-XIV^e siècle), in : *Mélanges de l'École Française de Rome. Moyen-Age, Temps modernes* 118 (2006), S. 247–268. Ebenfalls erhalten sind die Rechnungsbücher des Kardinals Albornoz, der als päpstlicher Legat den Kirchenstaat verwaltete. Vgl. Germano GUALDO, I libri delle spese di guerra del cardinale Albornoz, in: *El Cardenal Albornoz y el Colegio de Espana*, Bd. 1 (*Studia Albornotiana* 11), Bologna 1972, S. 577–607.

62) Vgl. Valérie THEIS, La réforme comptable de la Chambre apostolique et ses acteurs au début du XIV^e siècle, in : *Mélanges de l'École Française de Rome. Moyen-Age, Temps modernes* 118 (2006), S. 169–182; WEISS, Rechnungswesen (wie Anm. 29), S. 17 f.

zahlen hatten. Dies ist gut erforscht⁶³). Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang, dass zur Eintreibung dieses Zinses erstmals päpstliche Kollektoren nachweisbar sind, also Personen, die im Auftrag der Kurie die ihr zustehenden Abgaben vor Ort einzutreiben hatten. Vom Ende des 12. Jahrhunderts datieren die ältesten Quittungen, welche solche Kollektoren den Zahlern ausgestellt haben. Carl Erdmann hat solche in Portugal⁶⁴), Johannes Ramackers solche in Frankreich aufgefunden⁶⁵). Die Überlieferung setzt hier beim Empfänger früher ein als beim Aussteller. Die ältesten Aufzeichnungen päpstlicher Kollektoren, die im vatikanischen Archiv erhalten sind, datieren vom letzten Drittel des 13. Jahrhunderts, sind also fast ein Jahrhundert jünger⁶⁶).

Für die Überlieferung der Akten der päpstlichen Kollektoren spielte das zweite Konzil von Lyon im Jahre 1274 eine Schlüsselrolle. Auf ihm wurde unter Leitung Gregors X. (1271–1276) ein allgemeiner Zehent für sechs Jahre zur Finanzierung eines Kreuzzuges beschlossen⁶⁷). Die ältesten Handschriften der *Collectoriae*-Serie im »Fondo Camerale« des vatikanischen Archivs dokumentieren eben die Einziehung dieser Gelder. Allerdings sind sie keineswegs vollständig erhalten. Soweit erhalten, liegen sie mittlerweile mehrfach ediert vor, wenn auch meist in lokalen und regionalen Editionen. Eine rühmliche Ausnahme macht hier Italien mit der 1932 begonnenen Reihe der »*Rationes decimarum Italiae*«⁶⁸). Ergänzend hinzu treten vor Ort entstandene Verzeichnisse, beispielsweise der in Konstanz entstandene *Liber decimationis*⁶⁹), so dass hier erstmals für die Finanzgeschichte die Kombination von Aussteller- und Empfängerüberlieferung möglich ist. Die genannten Quellen zeigen allerdings mit aller Deutlichkeit, dass lediglich ein kleiner Teil dieses Zehent wirklich an der Kurie ankam, denn es waren vielfach die europäischen weltlichen Herrscher, die von diesen Geldern profitierten. Sichtbar wird hier ein generelles Problem, dass nämlich die Kurie, wenn sie den europäischen Klerus besteuern

63) Georg SCHREIBER, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert: Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099–1181)*, 2 Bde., Stuttgart 1910; Ludwig FALKENSTEIN, *La papauté et les abbayes françaises aux XI^e et XII^e siècles: exemption et protection apostolique*, Paris 1997.

64) Carl ERDMANN, *Papsturkunden in Portugal* (Abhandl. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, phil.-hist. Kl. II/20, 3), Göttingen 1927, S. 379 Nr. 159.

65) Johannes RAMACKERS, *Papsturkunden in Frankreich*, Bd. 3: Artois (Abhandl. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, phil.-hist. Kl. II/23), Göttingen 1940, S. 244 Nr. 187.

66) Zu den Kollektoren vgl. vor allem Christiane SCHUCHARD, *Die päpstlichen Kollektoren im späten Mittelalter* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 91), Tübingen 2000.

67) Vgl. Burkhard ROBERG, *Das Zweite Konzil von Lyon (1274)* (Konziliengeschichte A), Paderborn u. a. 1990; DERS., *Subsidium Terrae Sanctae. Kreuzzug, Konzil und Steuern*, in: AHC 15 (1983), S. 141–158.

68) *Rationes decimarum Italiae*, hg. von Martino GIUSTI/Pietro GUIDI (Studi e testi...), Città del Vaticano 1932 ff. Siehe vor allem Guidis Einleitung in Bd. 1.

69) Ed. Gerlinde PERSON-WEBER, *Der Liber decimationis des Bistums Konstanz* (Forschungen zur ober-rheinischen Landesgeschichte 44), München 2001.

wollte, auf die Duldung der Fürsten und Könige angewiesen war, die in aller Regel an den Einnahmen beteiligt zu werden wünschten.

Ob und inwieweit ergänzende Quellen, etwa Quittungen oder Notariatsurkunden, die Zahlungen der europäischen Kirchen an die Kollektoren dokumentieren, in anderen europäischen Archiven erhalten sind, entzieht sich meiner Kenntnis. Hier macht sich wieder einmal die – ich möchte fast sagen fatale – Grenze von 1198 bemerkbar. Die Arbeiten des Göttinger Papsturkundenwerks, für das seinerzeit Erdmann und Ramackers forschten, gehen bekanntlich nur bis zum Jahre 1198. Das für die Zeit danach initiierte Projekt von Franco Bartoloni, das *Censimento*⁷⁰⁾, beschränkt sich wieder einmal auf Papsturkunden im engeren Sinne. In den päpstlichen Registern schließlich, die ja dank der Bemühungen des Österreichischen Historischen Instituts in Rom und der Ecole Française de Rome für das 13. Jahrhundert fast vollständig ediert vorliegen, findet man zwar durchaus immer wieder einmal päpstliche Briefe, welche die Kollektoren betreffen. Aber das ist doch nur ein kleiner Teil des sie betreffenden Schriftverkehrs, denn für sie war in erster Linie der päpstliche Kämmerer zuständig, der – wie wir gesehen haben – sein eigenes Urkundenwesen und seinen eigenen Schriftverkehr unterhielt. Dieses Wiederauftauchen finanzieller Fragen in den Registern scheint ein Widerspruch zu meinen bisherigen Ausführungen zu sein, erklärt sich aber daraus, dass das Papsttum in seinen Bestrebungen, die Kirche zu besteuern, auf die Unterstützung und die Zustimmung der weltlichen Herrscher angewiesen war. In den Bereichen, wo finanzielle Fragen der päpstlichen Landesherrschaft in die große Politik hineinspielten, haben sie auch ihren Niederschlag in päpstlichen Briefen im herkömmlichen Sinne und infolgedessen in den päpstlichen Registern gefunden. Gerade die Tatsache, dass finanzielle Fragen in die große Politik hineinspielten, dürfte auch die Ursache für eine schon erwähnte Entwicklung gewesen sein, dass nämlich seit dem 13. Jahrhundert die politisch wichtigen Briefe der Päpste nicht mehr von der Kanzlei, sondern von der Kammer ausgefertigt wurden. Erst seit dem 14. Jahrhundert wurden sie dann auch in einer eigenen Registerserie, den *litterae secretae* erfasst. Allerdings hat es schon vorher eigene Kammerregister gegeben, von denen aber lediglich einzelne Bruchstücke erhalten sind⁷¹⁾. Auch unterstanden dem Kämmerer die päpstlichen Kuriere, die *cursores*, welche solche Sekretbriefe zu überbringen hatten⁷²⁾. Schließlich wurden auch die

70) Vgl. zuletzt Gerhard SAILER, Papsturkunden in Portugal von 1198 bis 1304. Ein Beitrag zum *Censimento*, in: Das begrenzte Papsttum. Spielräume päpstlichen Handelns, hg. von Klaus HERBERS u. a., Berlin 2013, S. 83–104.

71) Das Kammerregister Papst Martins IV (Reg. Vat. 42), hg. von Gerald RUDOLPH (*Littera antiqua* 14), Città del Vaticano 2007 (mit weiterführender Einleitung).

72) Vgl. Brigide SCHWARZ, Im Auftrag des Papstes: Die päpstlichen Kursoren von ca.1200 bis ca.1470, in: Päpste, Pilger, Pönitentiarie. Festschrift für Ludwig Schmugge zum 65. Geburtstag, hg. von Andreas MEYER/Constanze RENDTEL/Maria WITTMER-BUSCH, Tübingen 2004, S. 49–71; DIES., Die päpstlichen Läufer durch drei Jahrhunderte (13. bis Ende 15. Jahrhundert), in: *Offices et papauté* (XIV^e – XVII^e siècle).

Schlüssel, die *nomenclatores*, für chiffrierte Briefe an der Kammer aufbewahrt; hier wurden also die ganz geheimen päpstlichen Schreiben ver- und entschlüsselt⁷³⁾.

Kommen wir zur zweiten, und alles in allem doch wohl weit ergiebigeren Geldquelle, welche sich das Papsttum erschließen konnte: die schon erwähnte Monopolisierung und Zentralisierung der kirchlichen Stellenbesetzung an der Kurie. Das brachte Einnahmen, die Servitien und Annaten, und hatte zudem den Vorteil, dass diese im Voraus und vor Ort gezahlt werden mussten, man sich also die Entsendung von Kollektoren ersparen konnte. Dass darüber hinaus so auch die Loyalität des Klerus gegenüber Rom sichergestellt wurde, war ein sicher willkommener Nebeneffekt. Auch dies ist in den Grundzügen gut erforscht⁷⁴⁾, und so soll hier nur ein vernachlässigter Nebenaspekt erörtert werden, dass man nämlich durch dieses Monopol der Stellenbesetzung indirekt auch das Personal der Kurie finanziert hat. Der Lebensunterhalt der diversen Amtsträger und Höflinge, soweit sie Kleriker waren, sollte dadurch sichergestellt worden, dass sie Pfründen zugewiesen bekamen, mit deren Einnahmen sie ihren Lebensunterhalt bestritten. Für die Kardinäle ist das ja bekannt, daß die Pfründenhäufung in ihrer Hand bereits bei den Zeitgenossen auf Kritik stieß⁷⁵⁾. Nur um ein Beispiel zu nennen: der erwähnte Bonifaz VIII. hatte als Kardinal insgesamt 16 Pfründen innegehabt⁷⁶⁾, von denen er die erste bereits als Knabe erhalten hatte⁷⁷⁾. In geringerem Maße gilt dies jedoch auch für die sonstigen Angehörigen der Kurie. Hier mag man einwenden, dass doch in den Rechnungsbüchern der Kammer regelmäßige Zahlungen für die diversen Höflinge vermerkt sind. Sie sind vom Editor der Rechnungsbücher, Karl-Heinrich Schäfer, auch ausdrücklich als Gehälter bezeichnet worden⁷⁸⁾. Indes, diese Zahlungen sind nicht als Gehälter zu verstehen. Bereits Ludwig Dehio hatte aufgezeigt, dass sie als Ersatz für frühere Lieferungen von Naturalien, ins-

Charges, hommes, destins, hg. v. Armand JAMME/Olivier PONCET (Collection de l'École Française de Rome 334), Rom 2005, S. 647–650.

73) Aloys MEISTER, Die Geheimschrift im Dienste der päpstlichen Kurie. Von ihren Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte 11), Paderborn 1906; Friedrich BOCK, Die Geheimschrift in der Kanzlei Johanns XXII. Eine diplomatische Studie, in: Römische Quartalschrift 42 (1934), S. 279–303.

74) Fallstudien bieten Andreas MEYER, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster, 1316 bis 1532 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 64), Tübingen 1986; Brigitte HOTZ, Päpstliche Stellenvergabe am Konstanzer Domkapitel. Die avignonesische Periode (1316–1378) und die Domherrengemeinschaft beim Übergang zum Schisma (1378) (Vorträge und Forschungen, Sonderband 49), Ostfildern 2005.

75) Eine Fallstudie bietet Andreas REHBERG, Kirche und Macht im römischen Trecento. Die Colonna und ihre Klientel auf dem kurialen Pfründenmarkt (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 88), Tübingen 1999.

76) Seinen Pfründenbesitz erfährt man aus dem Dispens Nikolaus' IV.: Les registres de Nicolas IV, hg. von Ernest LANGLOIS, Paris 1886–1893, Nr. 7382 und Nr. 7383.

77) Dies geht aus einer Urkunde Bonifaz' VIII. hervor: Les registres de Boniface VIII, hg. von Georges DIGARD (u. a.), 4 Bde., Paris 1884–1939, Nr. 400.

78) SCHÄFER, Vatikanische Quellen (wie Anm. 32), Bd. 2, 3 und 6, passim.

besondere von Lebensmitteln, interpretiert werden können⁷⁹⁾. Vor der Umsiedlung nach Avignon hatten die hochgestellten Kurialen Anspruch auf die tägliche Lieferung einer bestimmten Anzahl von Lebensmittelrationen gehabt, welche durch die erwähnten Zahlungen abgelöst wurden. So hatte beispielsweise der Kämmerer Anspruch auf zwölf Rationen pro Tag gehabt. Diese freilich hatte er nicht etwa selbst verspeisen sollen, vielmehr hatte er damit seine Diener, Sekretäre und sonstigen Gehilfen verpflegen können. Diese Naturallieferungen für die höheren Amtsträger sind in Avignon eben durch Geldzahlungen ersetzt worden. Sie sollten demnach nicht zum Lebensunterhalt der Amtsträger dienen, sie sind eher heutigen Sach- und Personalmitteln vergleichbar, mit denen der Amtsträger das Personal und die Kosten für seine Amtsaufgaben finanzieren sollte. Es sei en passant vermerkt, dass hier abermals die hauswirtschaftliche Struktur des Hofes in Avignon sichtbar wird. Die Mitarbeiter eines höheren Amtsträgers galten als seine Familien, von ihm persönlich – nicht etwa vom Papst direkt – empfangen sie ihren Unterhalt⁸⁰⁾.

VI. SCHLUSS

Der doch erstaunliche Sachverhalt, dass also beispielsweise ein Buchhalter am päpstlichen Hof in Avignon seinen Lebensunterhalt aus einer Pfründe in Italien oder Frankreich bezog, zeigt immerhin, wie selbstverständlich finanzielle Transaktionen über weite Entfernungen hinweg bereits waren⁸¹⁾. Sie zeigen zudem, in welchem Maße es den Päpsten des 14. Jahrhunderts gelungen war, sich von ihrer territorialen Basis, nämlich dem Kirchenstaat, zu emanzipieren. Dass ein Herrscher seinen Staat über Jahrzehnte hinweg nicht betreten konnte, ihn aus der Ferne regieren musste, das dürfte in der europäischen Geschichte des Mittelalters einzigartig sein. Er ist ein deutliches Symptom für die strukturelle Schwäche der päpstlichen Landesherrschaft. Andererseits konnte der Stellvertreter Petri – im Unterschied zu allen anderen europäischen Herrschern, die sich nach wie vor aus ihren eigenen Gütern und Besitztümern finanzierten – ganz Europa besteuern. Von ganz Europa aus wurde Geld an den päpstlichen Hof transferiert. Es war die apostolische Kammer, die ihn dazu befähigte, eine Institution mit einer Personalstärke von zwei bis

79) Ludwig DEHIO, Der Übergang von Natural- zur Geldbesoldung an der Kurie, in: VSWG 8 (1910), S. 56–78. Vgl. auch WEISS, Versorgung (wie Anm. 44), S. 78 ff. Als Quelle einschlägig ist hier eine Hofordnung vom Beginn des 14. Jahrhunderts. Ediert von Amato P. FRUTAZ, La famiglia pontificia in un documento dell'inizio del sec. XIV, in: Palaeographica diplomatica et archivistica. Studi in onore di Giulio Battelli, Bd. 2, Rom 1979, S. 277–323.

80) Vgl. WEISS, Versorgung (wie Anm. 44), S. 183–188.

81) Eine Fallstudie bietet Kerstin HITZBLECK, Veri et legitimi vicarii et procuratores. Beobachtungen zu Provisionswesen und Stellvertretung an der päpstlichen Kurie von Avignon, in: QFIAB 86 (2006), S. 208–251. Vgl. allgemein auch Markus A. DENZEL, Das System des bargeldlosen Zahlungsverkehrs europäischer Prägung vom Mittelalter bis 1914 (VSWG, Beih. 201), Stuttgart 2008.

drei Dutzend Personen, die weder über Computer noch auch nur über Schreibmaschinen verfügten, zu unterhalten. Von einem rein technischen Standpunkt aus war sie ein Wunder an Effizienz.

SUMMARY

In a first section of this paper reference will be made to the charters which from the 11th century onwards record the financial transactions of the popes. Their transmission is of a somewhat occasional nature and in type they belong to notarial instruments which, though hardly recognized in scholarly opinion, once must have existed in great numbers. The ensuing section deals with the records of the papal chamber (*camera*) which operated in competition with the papal chancery and overshadowed the latter by the late 13th /early 14th century as the most important department of the papal Curia. The records produced there are kept in the series of *Introitus et Exitus* of the Vatican Archive. That the relevant entries may likewise go back to notarial instruments is a valid question. In the following some observations are made on the *Liber Censuum* which Cencius, the later Honorius III, compiled under the pontificate of Celestin III. Finally special attention is paid on the one hand to the income which the popes collected as territorial princes in rivalry with the communes and the local nobility, and on the other to the revenues of the church at large exacted by the collectors. The *Fondo Camerale* in the Vatican Archive contains the records of the collectors.